



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend den

**Beitritt der Gemeinde Wil zum Verein
«St. Gallische Krankenschwesternschule»**

Urnenabstimmung vom 19. Mai 1968

Werte Mitbürger,

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, dem Beitritt unserer Gemeinde zum Verein « St. Gallische Krankenschwesterschule » zuzustimmen und daran unsern finanziellen Anteil zu leisten, mit folgender Begründung:

I. Unsere Aufgabe

Sie haben sich am 20. März 1966 überzeugend für den Bau eines Gemeindespitals (mit 120 Patientenbetten plus 18 Säuglingsbetten, als erste Stufe) ausgesprochen, mit 1593 Ja gegen 239 Nein. Sie haben gleichzeitig dem Gemeinderat Vollmacht und Auftrag erteilt, die Bauarbeiten unverzüglich ausführen zu lassen. Dieser grosse soziale Schritt ist für eine kleine Stadt sehr positiv und erfreulich, erfüllt er doch ein Postulat, das seit mehr als einem halben Jahrhundert vertreten worden ist. Es stattet die Gemeinde aus mit einer Institution, die der Bevölkerungszahl und einem regionalen Bedürfnis entspricht. Es ist eine grosszügige Tat für den kranken Mimenschen.

Dieser Beschluss ist aber auch eine schwere Aufgabe und bringt Pflichten von grosser Tragweite mit, die wir Ihnen nicht verschwiegen haben. Neben der Finanzierung stellt sich vorab die brennende Frage, wie wir für unser Spital das Pflegepersonal bestellen können, auf den Beginn des Betriebes im Jahre 1970, und wie sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden; ob es überhaupt möglich sein wird, das Spital auf die Dauer soweit mit Schwestern zu versehen, dass der Betrieb im vollen Umfange gewährleistet ist.

Die prekäre Lage, die der Schwesternmangel mit sich gebracht hat, ist bekannt. Die Tatsache, dass Spitäler zu gewissen Zeiten den Betrieb reduzieren oder sogar einstellen mussten, wiegt schwer.

Im Gutachten für den Spitalbaubeschluss von 20. März 1966 haben wir Ihnen ausgeführt (S. 21):

« Wir sind auch nicht in der Lage, Ihnen verbindliche Angaben über die Dotierung unseres Krankenhauses mit Krankenschwestern einer religiösen Kongregation bekanntzugeben. Wir haben noch keine Zusicherungen. Aber wir stehen in Verbindung mit einer Kongregation, und wir haben die feste Hoffnung, dass mit der Realisierung unseres neuen Krankenhauses sich auch besser eine Schwesterngemeinschaft finden lässt. »

Alle unsere Bemühungen haben keinen Erfolg gezeigt. Wir sind von einer Kongregation, die uns Zuversicht gab, mit wohlwollenden

Worten, aber auch mit einem klaren Bescheid des Bedauerns, belehrt worden, dass sie nicht entsprechen könne, so gross ihr Interesse und ihre Freude wäre, das Wiler Spital zu übernehmen. Wir sind von mancher Besprechung mit leeren Händen heimgekehrt.

Wir alle haben beschlossen, das Spital zu bauen und den Betrieb aufzunehmen.

II. Der Weg zur konkreten Lösung

Im März 1967 wurden wir vom St. Gallischen Sanitätsdepartement angefragt, ob wir bereit wären, uns an der Gründung einer st.gallischen Schwesternschule zu beteiligen mit einem namhaften Beitrag, womit uns Gewähr geboten wäre, Ausenstation zu werden und eine Gruppe Lehrschwestern und Lernschwestern im Spital zu haben. Wir haben – vorbehältlich Ihrer Zustimmung – zugesagt, und wir haben Sie auch sogleich an der Bürgerversammlung vom 4. April 1967 orientiert:

«... Sie alle wissen, wie unerhört schwierig es ist, für Spitäler Pflegepersonal zu bestellen. Es scheint, dass sich für unser Spital eine Türe auftut, eine teure, aber solide Lösung abzeichnet. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beabsichtigt, auf die Mai-Session dem Grossen Rat eine Botschaft zu unterbreiten für die Gründung einer st.gallischen Schwesternschule mit kantonalem Beitrag von 50 %, d. h. zur Zeit ca. 3 Millionen Franken. Weitere Gründungsmitglieder mit entsprechenden Beiträgen von 1-1,5 Millionen Franken wären der Evangelische Konfessionsteil des Kantons oder das Bürgerspital St. Gallen, denn die Schule wird paritätisch geführt, und die Gemeinde Wil. Die Schule steht unter der Leitung der ehrwürdigen Schwestern von Menzingen. Mit der Beteiligung unserer Gemeinde wäre uns eine Garantie geboten, einen Grundstock qualifizierter Schwestern für unser Spital zu haben. Eine fortgeschrittener Lernschwestern für unser Spital zu haben. Das ist im Moment die einzige reale Aussicht auf die Ausstattung unseres Spitals mit einem Grundbestand von Pflegepersonal... »

An dieser Konzeptionskizze ist bis zur heutigen Vorlage manches erweitert und ergänzt, modifiziert und klarer gestellt worden. Es sind viele Vorstösse und Verhandlungen des Gründungsremiums, der Bauherrschaft, der beteiligten Institutionen und Körperschaften, der Projektbearbeiter, der Grossrätlichen Kommission und der hinzugekommenen weiteren Interessenten geführt worden.

Die heutige Vorlage über die Gründung einer st. gallischen Schwesternschule in Form eines Vereins wird Ihnen klargestellt durch den *im Anhang unseres Gutachtens* im vollen Wortlaut unterbreiteten *Statutenentwurf*; wir verweisen für viele Einzelheiten auf die Satzungen.

Am 5. Februar 1968, anlässlich der ausserordentlichen Februar-Session, beschloss der Grosse Rat des Kantons St. Gallen auf Grund der regierungsrätlichen Botschaft vom 30. Mai 1967 und der Ergänzungsbotschaft vom 16. Januar 1968 einstimmig den Beitritt zum Verein «St. Gallische Krankenschwesternschule» und bewilligte den Kredit von Fr. 2 897 000.—. Damit ist das voreerst notwendige parlamentarische Verfahren eingehalten und die Vorlage vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen abschliessend behandelt worden.

Am 1. März 1968 beschloss der Grosse Rat des Kantons Thurgau, um am Kantonsspital Münsterlingen seine Ausenstation der bisherigen Schwesternschule von Menzingen am Notkerianum St. Gallen zu erhalten, auf Grund einer eindrucklichen Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 3. Januar 1968, den Beitritt des Kantons als Gründungsmitglied zum Verein «St. Gallische Krankenschwesternschule» durch Gewährung eines einmaligen Beitrages von Fr. 750 000.— an die Baukosten für das neue Schulgebäude und Übernahme eines jährlichen Betriebsdefizitantteils.

Das Sanitätsdepartement des Kantons St. Gallen hat am 14. Februar 1968 die zuständigen Organe der übrigen Gründungsmitglieder eingeladen, in nächster Zeit ihre Beschlüsse zu fassen, damit die Vereinsgründung möglichst rasch erfolgen könne.

III. Grundzüge der Schwesternschule

1. Die Schwesternschule ist die Ausbildungsstätte für künftige Krankenschwestern. Zur Ausbildung gehören die Vertiefung in die ethischen Grundlinien dieses edlen Berufes, die Aneignung der theoretischen Kenntnisse über Anatomie und Physiologie, über die Krankenbeobachtung, über allgemeine und spezielle Krankheitslehre, über die Behandlung und die Medikamente, gehört die Anleitung über den Umgang mit Kranken und die Betreuung des Patienten.

In der Erfüllung ihrer Pflegeaufgabe ist die Krankenschwester in erster Linie Gehilfin des Arztes. Sie steht ihm bei in der Durchführung diagnostischer und therapeutischer Massnahmen. Je intensiver und spezialisierter die ärztliche Betreuung der Patienten wird, um so anspruchsvoller wird auch der Pflegedienst.

2. Der Kanton St. Gallen besitzt keine eigene Krankenschwesternschule für die allgemeine Krankenpflege. Die einzige Schwesternschule für die allgemeine Krankenpflege auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen unterhält das Institut Menzingen am Notkerianum.

Die Privatklinik Notkerianum, Rorschacherstrasse 254, St. Gallen, wurde 1924 mit 32 Privatbetten gegründet. Sie gehört dem Institut der Schwestern vom Hl. Kreuz Menzingen. Der 1935 errichtete Neubau brachte der Klinik einen Zuwachs von 28 Betten. Die heutige Bettenzahl beträgt 63, wovon 12 auf die Allgemeine Abteilung entfallen. Der Patientenbestand betrug 1966: 2449, 1967: 2511.

Der Klinik Notkerianum wurde 1947 eine Krankenschwesternschule angegliedert; sie wurde 1950 vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt. Die Schule vernag in ihrer heutigen Grösse jährlich höchstens 20 Schülerinnen aufzunehmen. Wegen Platzmangels können nicht alle Bewerberinnen berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wurden schon vor einigen Jahren entsprechende Erweiterungspläne ausgearbeitet.

Von Spezialärzten, die in der Stadt St. Gallen praktizieren und in der Klinik Notkerianum tätig sind, wird ein grosser Teil als *Dozenten* an der Krankenschwesternschule eingesetzt; sie übernehmen auch die klinische Ausbildung der Schülerinnen. Damit ist für die Schwesternschulung sowohl die Kontinuität beim Lehrpersonal, das für den Geist der Schule bestimmend ist, als auch die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet.

Zu einer Krankenschwesternschule gehört ein *Schulspital*. Eine enge Verbindung zwischen beiden Institutionen ist vor allem notwendig für die Zeit der Grundausbildung im ersten Schuljahr, wo die Schülerinnen ständig instruiert, beaufsichtigt und kontrolliert werden müssen. Gemäss Art. 17 der Statuten werden das Kantonsspital und das Notkerianum Schulspitäler. Die Frage ist noch offen, ob und wann das Notkerianum in das Areal der neuen Krankenschwesternschule verlegt und neu gebaut werden soll, da es baulich den Bedürfnissen eines Akutspitals und der Schwesternausbildung nicht mehr voll zu genügen vernag.

Nebst den eigentlichen Schulspitälern bestehen für die Ausbildung der Lernschwestern auch noch sogenannte *Aussenstationen*, die mit dem Schulspital in einem engen Kontakt stehen und über eine genügend grosse Anzahl diplomierter Schwestern der angestammten Schule verfügen müssen. Als Aussenstationen sind das Kantonsspital Münsterlingen, das neue Gemeindrankenhaus Wil und das Bürgerspital St. Gallen vorgesehen. «So wird es auch möglich sein, das neue Gemeindrankenhaus Wil mit einem Grundstock qualifizierter Schwestern zu versehen, was für eine einwandfreie Spitalführung die unerlässliche Voraussetzung bildet. Unter dem Vorbehalt der zustimmenden

Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde Wil und der Ortsbürgergemeinde St. Gallen ist eine massgebliche Mitbeteiligung dieser Gemeinden am Neubau und an den Betriebskosten der Krankenschwesternschule vorgesehen.» (Botschaft RR 30. Mai 1967 S. 9)

Was dieses Angebot des St. Gallischen Sanitätsdepartementes und des Institutes Menzingen für Wil zu bedeuten hat angesichts der Personalmot in den Spitälern und angesichts der Situation in Wil, wo ein vollständig neues Spital gebaut wird und 1970 eröffnet werden soll, sofern es möglich ist, bis dann und später Pflegepersonal zu erhalten, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Unter der Voraussetzung, dass es seitens der St. Gallischen Krankenschwesternschule gelingt, ihr angestrebtes Ziel zu erreichen, würden dem neuen Spital Wil 20 - 30 Pflegekräfte zur Verfügung stehen. Ausserdem ist zu bedenken, dass Schülerinnen nach erfolgter Diplomierung öfters wieder an ihren angestammten Arbeitsplatz zurückkehren, auf jeden Fall weitaus mehr, als wenn sie mit den Verhältnissen nicht vertraut sind. Auch daher dürfte ein gewisser Personalzuwachs zu erhoffen sein.

IV. Projekt, Kostenvoranschlag, Finanzierung

1. Das Projekt

Der verfügbare Boden am jetzigen Standort der Klinik Notkerianum reicht nicht aus für die vorgesehene Erweiterung der Krankenschwesternschule. Die Leitung des Institutes Menzingen hat von der Polit. Gemeinde St. Gallen städtischen Boden an der Brauerstrasse, westlich anschliessend an das städtische Kinderheim Riederholz, erworben. Der gegen Süden geneigte Hang zwischen Brauerstrasse und Höchsterwald eignet sich vorzüglich für die Erstellung einer Schwesternschule mit Schulspital.

Die Institutsleitung von Menzingen hat Architekt Albert Bayer, St. Gallen, mit der Projektierung der neuen Gallusklinik und der Krankenschwesternschule beauftragt. Für letztere ist ein Gebäude mit einem Schul- und einem Wohntrakt für Lehrschwestern und Schülerinnen geplant. Mit Einschluss der Schülerinnen auf den Aussenstationen stehen gleichzeitig rund 225 Schülerinnen in der Ausbildung.

Das Bauprogramm ist wie folgt festgelegt worden:

a) *Schultrakt mit drei Geschossen:*

Untergeschoss: Tankraum, Bassinungang, Materialraum, Filterräume, Schwimmbad, Vorreinigung, Umkleieräume,

Sanität, Spielraum, Waschküche für Schülerinnen, Trockenraum, Archiv, Kofferräume.

Erdgeschoss: Mehrzwecksaal (Gymnastikhalle, Hörsaal und Versammlungssaal), Stuhlmagazin, Foyer, Garderobe, Dozentenbibliothek, 12 Büros, Eingangshalle.

Obergeschoss: 3 Klassenzimmer, 2 Übungszimmer mit Umkleidekabinen, Labor, Pausenhalle.

b) Wohntrakt mit acht Obergeschossen:

Erdgeschoss: Warenannahme, Vorratsräume, Kühlraum, Schmutzwäsche, Luftschutzräume, Garderobe, Heizung, Installationsräume.

1. Obergeschoss: Andachtraum mit 112 Plätzen, Sakristei, Bibliothek, Lesezimmer, Studienraum, 2 Bastelräume, 4 Musikzimmer.

2. bis 7. Obergeschoss: insgesamt 78 Einzelzimmer, 12 grosse und 4 kleine Appartements für Lehrschwestern, 2 grosse und 4 kleine Aufenthaltsräume, 6 Offices, 7 Putzräume, 6 Bäder, 6 Duschen.

Attikageschoss: Speisesaal mit 112 Plätzen, Speiseausgabe, Küche, Tagesvorräte, Kühlraum, Personalraum, Dozentenraum, Terrasse.

Die Kapelle soll beiden Konfessionen zur Verfügung stehen. Es wurde Wert darauf gelegt, die betriebliche Seite so einfach als möglich zu gestalten. Die Erstellung eines Schwimmbades ist vorgesehen, weil das Schwimmen für die Erhaltung der Gesundheit der Krankenschwestern, insbesondere zur Vermeidung von Haltungsschäden, notwendig ist.

2. Der detaillierte Kostenvoranschlag lautet:

<i>1. Gebäudekosten</i>		Fr.
a) Schultrakt mit Verwaltung, Mehrzweckräume und Schwimmbad	.	2 546 000.—
b) Wohntrakt mit Küche, Speisesäle und Kapelle	.	3 386 000.—
<i>2. Ausstattung und Möblierung</i>		
a) Schultrakt und Verwaltung	.	392 000.—
b) Wohntrakt	.	747 000.—

3. *Umgebungsarbeiten für rund 7000 m²* Fr.

mit Kanalisationsanschluss und Perimeter . . . 326 000.—

4. *Bauland (Schätzungswert)* . . . 600 000.—

5. Instruktionsmaterial, Fachbibliothek und Mobiliar

Übernahme von der Pflegerinnenschule am Notkerianum (Schätzungswert) . . . 50 000.—

Total Gebäudekosten . . . 8 047 000.—

Die Preise basieren auf dem Stand der Baukosten im Oktober 1967.

3. Finanzierung der Baukosten

Art. 19 der Statuten regelt die Baubeiträge der Gründermittglieder. Grundsätzlich werden die Kosten für den Neubau der Krankenschwesternschule durch Beiträge der Vereinsmitglieder und durch Zuwendungen Dritter bestritten. Dabei ist in erster Linie an die Gründermittglieder gedacht.

Das Institut Menzingen tritt den für die Schulbaute erforderlichen Boden im Ausmass von rund 10 000 m² zum Schätzungswert von Fr. 600 000.— dem Verein zu Eigentum ab. Sodann wird der St. Gallischen Krankenschwesternschule das vorhandene Inventar der bisherigen Schwesternschule am Notkerianum mit Apparaturen, Anschaffungsmaterial, Fachbibliothek und Mobiliar zum Schätzungswert von Fr. 50 000.— zur Verfügung gestellt. Zudem bringt Menzingen dem zu gründenden Verein eine vollständige, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule der allgemeinen Krankenpflege ein, deren immaterieller Wert ganz erheblich ist und nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das hat zur Folge, dass der Bund jene Schwestern, die bisher in der Schwesternschule am Notkerianum ausgebildet worden sind und heute Krankenpflegedienst an einem Spital versehen, bei der Berechnung der Betriebsubventionen berücksichtigt, und jene Spitäler, die solche Krankenschwestern beschäftigen, ebenfalls entsprechende Betriebsbeiträge an die Krankenschwesternschule zu leisten haben. Das Institut Menzingen wird deshalb zu keinen weiteren Beitragsleistungen verpflichtet.

<i>Die Gründermittglieder leisten folgende Beiträge:</i>		Fr.
Kanton St. Gallen	.	2 897 000.—
Kanton Thurgau	.	750 000.—
Politische Gemeinde Wil	.	1 000 000.—

	Fr.
Ortsbürgergemeinde St. Gallen	500 000.—
Vereinigung der st. gallischen Gemeindecrankenhäuser	250 000.—
Evangelischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen	1 000 000.—
Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen	1 000 000.—
Institut Menzingen	650 000.—

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung durch rechtskräftige Beschlüsse der Gründermittglieder sichergestellt ist. Der Bau wird durch den Verein erstellt. Deshalb hat die Politische Gemeinde Wil den grundsätzlichen Entscheid des Vereinsbeitrittes, womit der Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Krankenschwesternschule gutgeheissen wird, und die Kreditgewährung an den zu gründenden Verein, zu beschliessen.

Mehrkosten des Schulgebäudes, die auf die Teuerung oder ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, werden von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Gründermittglieder sind, im Verhältnis ihrer Baubeiträge übernommen (Art. 19 Abs. 3).

V. Sicherstellung der Betriebskosten

Aufgabe der Vereinsmittglieder ist es auch, den Betrieb der Schwesternschule kostennässig sicher zu stellen. Art. 22 Abs. 1 der Statuten sieht vor, dass die Betriebskosten — soweit sie nicht durch den Ertrag des Betriebes, durch Beiträge allfälliger neuer Vereinsmittglieder, durch Beiträge des Bundes und des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie durch freiwillige Zuwendungen Dritter gedeckt sind — durch vertragliche Beiträge von Spitälern und Kliniken, die fortgeschrittene Schwestern und diplomierte Schwestern der St. Gallischen Krankenpflegeschule oder ihrer Rechtsvorgängerin beschäftigen, aufgebracht werden.

Die Betriebskosten werden in der regierungsrätlichen Botschaft vom 16. Januar 1968 folgendermassen kalkuliert:

A. Aufwand	
1. Personalaufwand	
Besoldung, Schulleitung und Lehrpersonal	Fr. 328 200.—
Löhne und Vergütungen an Schwestern	867 400.—
Besoldung für Verwaltungs- und Dienstpersonal	
sowie übrige Personalkosten	75 000.—
Barentschädigung für Nichtbezug der freien Station	65 000.—
Personalversicherungen	63 800.—

2. Sonstiger Betriebsaufwand	
Fr.	
Verpflegung	135 000.—
Allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten	46 000.—
Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung	35 000.—
Inventaranschaffungen und -unterhalt	7 000.—
Unterhalt der Gebäude	40 000.—
Gesamtaufwand	1 662 400.—

B. Ertrag	
Fr.	
3. Stationsgelder (Vergütung der Spitäler für Schwesternarbeit)	1 026 000.—
4. Logisertrag (Lohnabzug für Zimmer)	91 700.—
5. Beiträge des Bundes gemäss Bundesbeschluss vom 24. September 1962	75 000.—
6. Beitrag des Schweizerischen Roten Kreuzes (für Rotkreuzdienst)	2 000.—
Gesamtertrag	1 194 700.—
Gesamtaufwand	1 662 400.—
Differenz	467 700.—

Dieses Betriebsdefizit wird auf die Spitäler und Kliniken, welche fortgeschrittene Schwestern und diplomierte Schwestern der St. Gallischen Krankenschwesternschule beschäftigen — also auch Wil — verlegt werden, nach Massgabe des Zeitraumes, innert welchem sie den betreffenden Betrieben zur Verfügung standen. Der Betriebskostenteil der Politischen Gemeinde Wil wird also jeweils im Voranschlag und in der Rechnung unseres Spitals erscheinen.

Soweit die Gemeinde Wil Beitragsleistungen zur Deckung der Betriebskosten der Krankenschwesternschule erbringt, kann damit die Betriebsrechnung des Gemeindecrankenhauses Wil belastet werden; deren Ausgabenüberschuss wird gemäss Art. 10 des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeindecrankenhäuser zu 90 % subventioniert. Dies trifft nur auf den Betriebskostenbeitrag zu, nicht auf den Baubetrieb, dessen Verzinsung und Amortisation. Baubetrieb inkl. Verzinsung und Amortisation müssen von der Politischen Gemeinde Wil allein getragen werden.

VI. Feststellungen und Überlegungen

1. Durch den Beitritt zum Verein St. Gallische Krankenschwesternschule als Gründungsmitglied erwirbt sich die Politische Gemeinde Wil einen *Rechtsanspruch auf die Aussenstation* am neuen Spital in Wil. Dieser Grundsatz ist in Art. 18 Abs. 2 der Statuten ausdrücklich niedergelegt: «Die Politische Gemeinde Wil und die Ortsgürgergemeinde St. Gallen haben Anspruch auf Berücksichtigung als Aussenstationen in ihrem Gemeindefrankenhaus, der Kanton Thurgau im Kantonsspital Münsterlingen.»

Diese rechtsverbindliche Verankerung des Anspruches schliesst den grossen Vorteil in sich, dass das Schulverhältnis nicht einfach aufgehoben werden kann, wenn der Bedarf nach Pflegepersonal bei andern Spitälern im Kanton ansteigt. Dem Recht entspricht auch hier die Pflicht, nämlich dass der entsprechende Kostenanteil als Gründer geleistet wird und dass ein Spital, das eine Aussenstation übernehmen will, die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erfüllen hat.

2. Inbezug auf die Beteiligung des Kantons Thurgau mit dem Kantonsspital *Münsterlingen* ist festzuhalten, dass dort bereits eine Aussenstation der Schwesternschule Notkerianum (Mutterhaus Menzingen) bestanden hat. Dem Kanton Thurgau wurde empfohlen, sich der neuen St. Gallischen Schwesternschule anzuschliessen, falls er sich die fragile Aussenstation auf eine weitere Zukunft sichern wolle. Auf deren Weiterbestand hat nun der Kanton Thurgau durch seinen Beitrag einen rechtsverbindlichen Anspruch erhalten. Andererseits konnte die Aussenstation nicht auf das neue Kantonsspital Frauenfeld ausgedehnt und daher konnte das Kantonsspital Frauenfeld in diese Begünstigung nicht miteinbezogen werden. «Ergänzend sei vermerkt, dass für das Kantonsspital Frauenfeld bis heute ein Schulvertrag überhaupt nicht abgeschlossen werden konnte» (Botschaft Regierungsrat des Kantons Thurgau vom 3. Januar 1968, S. 7 und 9).

3. «Als Aussenstationen können nach Bedarf weitere Krankenhäuser im Kanton St. Gallen in Frage kommen» (sofern sie die entsprechenden Leistungen erbringen und die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes erfüllen, Statuten Art. 18 Abs. 2).

Die *Vereinigung der st. gallischen Gemeindefrankenhäuser* (der auch die Ortsgemeinde St. Gallen und die Politische Gemeinde Wil angehören) hat postuliert, die Möglichkeit der Errichtung von Aussenstationen sollte nicht auf einzelne Spitäler beschränkt werden. Vielmehr

sei es erwünscht, dass der Anspruch auf Berücksichtigung als Aussenstation grundsätzlich von allen öffentlichen Krankenanstalten des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden könne.

Die Leitung der Krankenschwesternschule Notkerianum des Instituts Menzingen konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Die Richtlinien 1966 für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für allgemeine Krankenpflege schreiben vor, dass die Stationen für den praktischen Unterricht der Schülerinnen von der Schule bestimmt werden; sie müssen nach Qualität und Grösse sich für die Ausbildung eignen. Überdies hat die Schule für einen engen Kontakt mit den Ausbildungsstationen zu sorgen.

Um den vom Schweizerischen Roten Kreuz an eine Aussenstation gestellten Anforderungen genügen zu können und um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten, wünscht das Institut Menzingen eine beschränkte Anzahl Stationen für die Vermittlung der praktischen Kenntnisse in Chirurgie, Medizin und allen Spezialgebieten. Zudem ist in jeder Aussenstation eine klinische Schulschwester einzusetzen, die die Schülerinnen überwacht, den Unterricht erteilt und die Rotation der Schülerinnen innerhalb des Spitals vornimmt. Für die nächste Zukunft wäre das entsprechende Lehrpersonal für mehrere Aussenstationen gar nicht vorhanden. Es ist Sache der Schulleitung, die Aussenstationen der Schule zu bezeichnen und den Unterricht in den verschiedenen Fächern zu koordinieren (Art. 13 Abs. 3).

Durch die Leistung eines Baubeitrages von voraussichtlich 250 000.— Franken haben sich die übrigen st. gallischen Spitalgemeinden (die politischen Gemeinden Rorschach, Thal, Altstätten, Wattwil und Flawil) nun als Vereinigung der st. gallischen Gemeindefrankenhäuser einen Sitz im Vereinsvorstand mit dem damit verbundenen Mitspracherecht gesichert. Der Baubeitrag soll entsprechend den Patiententagen 1967 auf die genannten fünf Gemeinden aufgeteilt werden. Die Gemeinden erhoffen sich mit diesem materiellen Unterstützungsbeitrag ebenfalls eine Versorgung mit Pflegepersonal.

4. Bereits im *Vorprojektierrungs-Stadium* unseres Spitals wurde von fachkundiger Ärzteseite die Errichtung einer Schwesternschule an unserem Krankenhaus in Wil postuliert. Der Realisierung standen unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber. Für die Politische Gemeinde Wil als alleinige Trägerin wäre die Last jetzt und später zu gross gewesen. Heute bietet sich für Wil die einmalige Gelegenheit, sich mit dem Spital als Aussenstation an einem neuen, hoffnungsvollen Projekt mit breiter Trägerschaft zu beteiligen. Was man allein nicht realisieren

kann, das muss man mit Stärkeren zu verwirklichen versuchen; die Last und natürlich auch die Frucht ist dann nicht mehr so gross und schwer.

5. Mit den *Bauarbeiten* soll noch 1968 begonnen werden, d.h. sobald die Gesamtfinanzierung der neuen Schulbauten durch rechtsgültige Zustimmung der Gründer sichergestellt ist. Es muss mit einer Bauzeit von 2 - 3 Jahren gerechnet werden, so dass der vergrösserte Schulbetrieb voraussichtlich im Jahre 1971 aufgenommen werden dürfte. Der Einsatz fortgeschrittener Schülerinnen auf den Aussenstationen dürfte somit frühestens ab 1972 zu erwarten sein. Auch muss die Schule vorerst ihr angestrebtes Ziel von 75 Schülerinnen jährlich erreichen, da sonst auch die Zahl der auf die ausserhalb St. Gallen gelegenen Aussenstationen zu platzierenden Schülerinnen nicht erfüllt werden kann.

6. Was geschieht in der *Zwischenszeit*? Wenn die Bürgerschaft dem Beitritt unserer Gemeinde zum Verein «St. Gallische Schwesternschule» die Zustimmung erteilt, wird uns das Institut Menzingen gemäss mündlicher Zusicherung behilflich sein, für die Inbetriebnahme unseres Spitals im Jahre 1970 eine Anzahl diplomierter Schwestern der Schwesternschule Notkerianum einzustellen, und uns helfen, personell das Spital zu bestellen. So wenig wie jede andere Instanz kann aber das Institut Menzingen auf 2 - 3 Jahre voraus verbindlich festlegen, was inbezug auf Lehrerinnen und Schülerinnen da sein wird, da ja Leben und Wirken, Freiheit und Wille der Menschen, auch der ehemaligen Schülerinnen, nicht vom Planen und Beschliessen ihrer Lehrkräfte und Schulleitung, eines Sanitätsdepartementes oder einer neuen Spitalgemeindebehörde abhängt oder dirigiert werden kann.

7. Was haben wir noch *zu leisten* ausser dem Bau- und Betriebsbeitrag? Ein Spital, das Aussenstation einer Schwesternschule sein will, hat die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erfüllen. Es hat die Spitalleitung so zu bestellen, dass neben dem Chefarzt, der Chirurg ist, ein verantwortlicher Spezialarzt (Internist) die Leitung für die Abteilung der Inneren Medizin hat, und ebenfalls ein weiterer verantwortlicher Spezialarzt die Leitung der gynäkologischen und geburtshilflichen Abteilung hat. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Lehrschwestern und Lernschwestern untergebracht und dass Schulraum für die Aussenstation zur Verfügung steht. Wir glauben, dass wir mit dem Bau des Personalhauses diese Forderungen erfüllen können. Es wird Aufgabe der Bauleitungen des Spitals und des Personalhauses sein, sofort, nachdem die Bürgerschaft zugestimmt hat, mit der Leitung der künftigen Schwesternschule in Ver-

bindung zu treten. Endlich ist es auch möglich, dass wir für die Ausbildung einer künftigen Oberschwester und von etwa 6 Stationschwestern, sofern sich diese auf eine bestimmte Zeit verpflichten, in unserem Spital zu arbeiten, für den Lohnausfall während der Ausbildungszeit aufzukommen haben. Das könnte beim Schwesternmangel aber wahrscheinlich (ohne Beteiligung an einer Schwesternschule) sich auch als notwendig erweisen.

8. Könnte man sich den für unsere Verhältnisse enormen Beitrag an die zu gründende Schwesternschule nicht ersparen und dafür bei der *Werbung* von Krankenschwestern durch höhere Bezahlung und Versprechen diverser Vorteile versuchen, die für die Krankenpflege nötigen Pflegerinnen zu bekommen? Die freie Marktwirtschaft mit Angebot und Nachfrage spielt wohl dann, wenn das Angebot da ist. Auf der Suche nach Pflegepersonal begegnet man aber überall nur der Nachfrage. Auch andere Spitalträger werden Vorteile und Vergünstigungen anzubieten wissen. Wenn nach den neuen Bestimmungen der Kanton 90 % des Betriebsdefizites der Gemeindekrankenhäuser übernimmt, wird er auch jede Position der Rechnung prüfen und nur das übernehmen, was er auch bei andern Gemeinden übernimmt. Bestehenden Spitälern das unbedingt notwendige Personal durch solche Werbung wegzunehmen, läge weder im öffentlichen Interesse, noch wäre das fair. Man beachte im übrigen den Tonfall der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat vom 3. Januar 1968 bei folgenden Stellen:

«Es ist allgemein bekannt, dass es schon seit Jahren äusserst schwer hält, das nötige Pflegepersonal für unsere Krankenanstalten zu gewinnen ... Der Mangel an Pflegepersonal zwingt uns zu gewissen Zeiten, den Spitalbetrieb zu reduzieren. Deshalb stellt sich uns die brennende Frage, wie sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, und ob es überhaupt möglich sein wird, die Spitäler, nach deren Ausbau, mit Pflegepersonal soweit versehen zu können, dass der Betrieb auch in vollem Umfange aufgenommen werden kann ... »

Eine besondere Kommission wurde beauftragt, zu untersuchen, welche Massnahmen erforderlich sind, um den Zuzug von Pflegepersonal in den Kanton Thurgau zu fördern. Sie kam u.a. zum Hinweis, dass sich der Kanton Thurgau wohl doch ernstlich mit dem Gedanken befassen müsse, eigene Ausbildungsstätten für Pflegepersonal zu schaffen. Eine im Juni 1967 gebildete Expertenkommission kam u.a. zum Resultat,

«dass die entscheidende Frage heute und in Zukunft nicht mehr sein wird, wie hoch sich der finanzielle und übrige Aufwand für die Beschaffung und Ausbildung von Pflegepersonal in der Krankenpflege be-

ziffert, sondern dass vielmehr gefragt wird, was dann geschieht, wenn die ausgebauten Spitäler infolge Personalmangels nicht voll in Betrieb genommen werden können.

9. Der *Baubeitrag der Gemeinde Wil* als Gründermmitglied des Vereins «St. Gallische Schwesternschule» von Fr. 1 000 000.— ist hoch. Er macht uns Sorge, da wir daneben noch grosse Verpflichtungen haben in unserer Gemeinde, zu erfüllende Aufgaben, die sich mit dem Wachstum plötzlich stellen und dringend werden (Strassen, Kanalisation, Kläranlage, Wasserversorgung, Altersheim). Er wird in 20 Jahren zu amortisieren sein. Die Amortisation inkl. Verzinsung ($5\frac{1}{4}\%$) macht Fr. 82 500.— aus, also (per 1. 1. 1968) 2.5 Steuerprocente. Wir haben uns bemüht, Aussonstition zu werden mit einem geringeren Baubeitrag. Wir haben weitere Garantien und Verbesserungen angestrebt. Aber bei der Interessenlage der verschiedenen Partner haben wir auch so eine respektable Position für unser Spital. Wir haben Vertrauen, das die Basis derart weittragender Vereinbarungen für die Zukunft bildet. Garantien auf die Zukunft, deren Erfüllung von Menschen abhängt, auf deren persönlicher Entscheidung wir nicht bestehen können, sind ohnehin illusorisch.

Werte Mitbürger,

Die wirksamste Massnahme zur Förderung des Personalmachwuchses in der Krankenpflege ist die Führung eigener Schulen.

Die Gründung einer st. gallischen Krankenschwesternschule entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Der Beitritt der Gemeinde Wil als Gründermmitglied zum Verein, d.h. zur Trägerschaft der «St. Gallischen Krankenschwesternschule», erscheint uns als weisichtiger Schritt, unserem Spital den Anschluss zu gewährleisten; — als eine Chance, ihm gut ausgebildete und geleitete Krankenschwestern zu sichern; — als Möglichkeit auf lange Frist für die pflegerische Betreuung der Kranken zu sorgen.

Wir stellen Ihnen daher folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, namens der Politischen Gemeinde Wil dem Verein «St. Gallische Krankenschwesternschule» beizutreten und den Gründungsvertrag zu unterzeichnen, unter der Voraussetzung, dass der Verein im Sinne des Statuts vom 25. Januar 1968 eine Krankenschwesternschule errichtet und betreibt.
2. Dem Gemeinderat wird der Kredit erteilt für die aus dem Gründungsvertrag resultierenden finanziellen Verpflichtungen (Baubeitrag Fr. 1 000 000.— plus Mehrkosten des Neubaus, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, jährliche Betriebskosten) gemäss Art. 19 und 22 des Statuts vom 25. Januar 1968.
3. Die Schuld von Fr. 1 000 000.— aus dem Baubeitrag ist in 20 Jahresquoten von Fr. 82 500.— (Zins und Amortisation) zu tilgen.

Wir empfehlen diese Anträge Ihrer wohlwollenden Zustimmung.

Wil, den 3. April 1968

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

Dr. L. Fähr

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Huber

Statuten

für

den Verein «St.Gallische Krankenschwesternschule»

Bereinigte Vorlage vom 25. Januar 1968

Art. 1. Unter dem Namen «St.Gallische Krankenschwesternschule» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Der Verein bezweckt den Bau und die Führung einer Krankenschwesternschule nach den «Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für allgemeine Krankenpflege» sowie die Versorgung der Krankenhäuser der Vereinsmitglieder mit Krankenpflegepersonal. Die Schule wird paritätisch, unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf der Grundlage des christlichen Glaubens geführt.

Der Verein wird in das Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2. Mitglieder des Vereins können, nebst den Gründungsmitgliedern, nur Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

Gründungsmitglieder sind der Kanton St.Gallen, der Kanton Thurgau, die Politische Gemeinde Wül, die Ortsbürgergemeinde St.Gallen, die Vereinigung der st.gallischen Gemeindekrankenhäuser (die politischen Gemeinden Rorschach, Thal, Altstätten, Wattwil, Flawil), der evangelische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, der katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und das Institut Menzingen.

Art. 3. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Schulkommission;
- d) die Schulleitung;
- e) die Revisionsstelle.

Art. 4. Es findet alljährlich eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 5. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht von den Gründungsmitgliedern bezeichnet werden;
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;

Name, Sitz
und Zweck

Mitglied-
schaft

Organe

Vereins-
versammlung
a) Einbe-
rufung
b) Aufgaben

Vorstand
a) Zusammensetzung

- c) Aufnahme weiterer Mitglieder, wofür die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich ist;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Statutenänderung, wofür die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich ist. Ohne Zustimmung des Regierungsrates des Kantons St. Gallen und der zuständigen Organe der beiden Konfessionsteile dürfen Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 der Statuten nicht geändert werden.

Art. 6. Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern. Es sollen ihm mindestens fünf fachlich zuständige Persönlichkeiten angehören. Der Präsident der Schulkommision und die Schuloberin sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar. Jedes Gründermmitglied bezeichnet ein Mitglied des Vorstandes, der Kanton St. Gallen deren zwei.

Die Amtszeit der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

b) Vertretung

Art. 7. Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten, der kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet. Wenn der Präsident verhindert ist, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

c) Aufgaben

Art. 8. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl der Schulkommision, unter Vorbehalt von Art. 10 der Statuten;
- b) Wahl des Aktuars und des Rechnungsführers, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen;
- c) Erstattung des Jahresberichtes;
- d) Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung;
- e) Abschluss von Verträgen mit Spitälern und Kliniken für die Ausbildung von Lernschwestern an Aussektionen gemäss Vorschlag der Schulleitung und in Berücksichtigung von Art. 18 der Statuten;
- f) Abschluss von grundlegenden Verträgen, insbesondere für die Übernahme von Pflegestationen;
- g) Erlass eines Reglementes über die Aufnahme und die Entlassung von Schülerinnen;
- h) Erlass eines Reglementes über das Disziplinar- und Beschwerdewesen;

- i) Festsetzung der Gehälter und der Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte;
- k) Genehmigung von Kleidung und Brosche;
- l) Aufnahme von Darlehen und deren Sicherstellung durch Grundpfandrechte.

Art. 9. Zur Koordination zwischen Vorstand, Schulkommision und Schulleitung nehmen der Präsident der Schulkommision und die Schuloberin an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben beratende Stimme.

Art. 10. Die Schulkommision besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Der Präsident der Schulkommision wird vom Evangelischen Kirchenrat des Kantons St. Gallen im Einverständnis mit dem Vorstand bezeichnet.

Die Schuloberin ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommision. Ausserdem sollen der Schulkommision in der Regel zwei Ärzte, ein Jurist und ein Schulfachmann angehören.

Art. 11. Zu den Aufgaben der Schulkommision gehören:

- a) beratende Unterstützung der Schulleitung in allen Fragen der Betriebsführung;
- b) Wahl und Entlassung der Lehrkräfte im Einverständnis mit der Schuloberin;
- c) Genehmigung des Lehrprogramms;
- d) Erlass von Richtlinien für den Schulbetrieb;
- e) Schulbesuche;
- f) Entscheid über Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen;
- g) Teilnahme an Prüfungen;
- h) Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen, soweit die Reglemente nicht die Schulleitung als zuständig erklären.
- i) Festsetzung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen für die Lernschwestern.

Art. 12. Die Schulleitung besteht aus der Oberin und den Unterrichtsschwestern.

Die Schuloberin wird vom Katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen im Einverständnis mit dem Vorstand auf Antrag des Instituts Mennigen bezeichnet.

Die Unterrichtsschwester werden zum Teil vom Institut Mennigen zur Verfügung gestellt, und zum Teil werden sie aus freien Schwestern rekrutiert. Bei der Wahl der Unterrichtsschwester soll soweit als möglich die konfessionelle Parität berücksichtigt werden.

b) Aufgaben
Art. 13. Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören alle Obliegenheiten der Organisation und der Durchführung des Schulbetriebes.

Sie trägt die Verantwortung für das Erreichen der Lehrziele.

Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Lehrkräfte mit dem Ziel der Schule vertraut zu machen, die Ausseestationen der Schule zu bezeichnen und den Unterricht in den verschiedenen Fächern zu koordinieren.

Revisionsstelle
Art. 14. Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Chef der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen gehört ihr von Amtes wegen an.

Konfessionnelle Parität
Art. 15. Der Besuch der Schule steht den Angehörigen aller Konfessionen und Bekenntnisse offen.

Bei der Wahl des Lehrkörpers ist in erster Linie die fachliche Tüchtigkeit ausschlaggebend. Dabei soll soweit als möglich die konfessionell paritätische Zusammensetzung gewahrt bleiben.

Der Unterricht in Religion wird innerhalb des Unterrichtes von Lehrern erteilt, welche durch die Konfessionstelle bezeichnet werden.

Stellung der Schwestern
Art. 16. Die diplomierten Absolventinnen der Schule tragen Kleidung und Brosche der «St. Gallischen Krankenschwesternschule» als freie Schwestern, soweit sie nicht einer religiösen Gemeinschaft angehören.

Schulspitäler
Art. 17. Als Schulspitäler dienen das Kantonsspital St. Gallen und die Klinik Notkeranum.

Es sollen der Schule sämtliche Abteilungen des Kantonsspitals für die Ausbildung der Schwestern offenstehen. Der Vorstand unterstützt die Schulleitung in der Verwirklichung dieses Zieles.

Außenstationen
Art. 18. Für die Gründung von Ausseestationen sind vertragliche Abmachungen notwendig.

Die Politische Gemeinde Wül und die Ortsgemeinde St. Gallen haben Anspruch auf Berücksichtigung als Ausseestationen in ihrem Gemeindekrankehaus, der Kanton Thurgau im Kantonsspital Münsterlingen. Als Ausseestationen können nach Bedarf weitere Krankenhäuser im Kanton St. Gallen in Frage kommen. In jedem Fall haben Krankenhäuser zur Übernahme von Ausseestationen die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erfüllen.

Finanzielle Mittel
Art. 19. Die Baukosten sind durch Beiträge der Vereinsmitglieder und durch Zuwendungen Dritter zu bestreiten.

Die Gründungsmitglieder leisten folgende Baubeiträge:

	Fr.
Kanton St. Gallen	2 897 000.—
Kanton Thurgau	750 000.—
Politische Gemeinde Wül	1 000 000.—
Ortsbürgergemeinde St. Gallen	500 000.—
Vereinigung der st. gallischen Gemeindekrankenhäuser	250 000.—
Evangelischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen	1 000 000.—
Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen	1 000 000.—
Institut Menzingen	650 000.—

Mehrkosten des Schulgebäudes, die auf die Teuerung oder ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, werden von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Gründungsmitglieder sind, im Verhältnis ihrer Baubeiträge übernommen.

Art. 20. Das Institut Menzingen leistet seinen Baubeitrag durch Abtretung von rund 10 000 Quadratmeter Boden für das Schulgebäude im Schätzwert von Fr. 600 000.— und durch Abtretung des Inventars seiner bisherigen Krankenschwesternschule im Schätzwert von Fr. 50 000.— zu Eigentum an den Verein.

Art. 21. Nach der Vereinsgründung aufgenommene Mitglieder leisten angemessene Beiträge.

Art. 22. Soweit die Betriebskosten nicht durch den Ertrag des Betriebes, durch Beiträge allfälliger neuer Vereinsmitglieder, durch Beiträge des Bundes und des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie durch freiwillige Zuwendungen Dritter gedeckt sind, werden sie durch vertragliche Beiträge von Spitälern und Kliniken, die fortgeschrittene Schwestern und diplomierte Schwestern der St. Gallischen Krankenschwesternschule oder ihrer Rechtsvorgängerin beschaffen, aufgebracht.

Das Institut Menzingen hat für Schwestern in seinem Schulspital und für Ordensschwestern, die in seinen Kliniken eingesetzt sind, keine Betriebsbeiträge zu bezahlen.

Für ein allfälliges Betriebsdefizit haben weder das Institut Menzingen noch die beiden Konfessionsteile aufzukommen.

Art. 23. Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

Art. 24. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung des Vereins dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zugeführt.

a) Baubeiträge der Gründungsmitglieder

b) Baubeitrag des Instituts Menzingen

c) Beiträge neuer Mitglieder
d) Deckungskosten der Betriebe

Gerichtsstand
Auflösung des Vereins